

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wasch- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Juni 1927

Nummer 6

## Das Arbeitsgerichtsgesetz tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1927 geht die seit Jahrzehnten von den Hausangestellten erhobene Forderung auf rechtliche Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern endlich in Erfüllung. Abgesehen davon, daß die Rechtslage, wie eine solche während des Bestehens der Gesindeordnungen sich auswirkte, nach deren Bestimmungen die Hausangestellten rechtlich als Sklaven behandelt wurden, im November 1918 außer Kraft gesetzt worden ist, sieht es bis heute immer noch sehr zweifelhaft aus mit der zurzeit gehandhabten Rechtsprechung. Die in einzelnen Orten vorhandenen Schlichtungsstellen haben nicht das Recht, rechtsgültige Urteile zu fällen, ihre Tätigkeit ist nur auf Sühneverfugung und Herbeiführung von Vergleich ein gestellt. Wo solche nicht erzielt werden, ist das Amtsgericht die erste rechtliche Instanz. In bezug auf die Rechtslage bestehen bei den hier angeführten Instanzen sowohl, als auch bei den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern im hauswirtschaftlichen Beruf nach wie vor Unklarheiten, die nur durch das Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes behoben werden können.

Bekanntlich ist bereits 1923 der erste Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes erschienen, der nach Begutachtung des Reichswirtschaftsrates später wieder von der Regierung zurückgezogen wurde, weil angeblich die zur Durchführung erforderlichen pecuniären Mittel nicht vorhanden waren.

Die erste Reichskonferenz der „Gruppe Hausangestellten im Deutschen Verkehrsbund“, die 1925 in Berlin stattfand, hat sich infolgedessen noch einmal sehr eingehend mit der zweifelhaften Rechtslage beschäftigt und noch einmal die Forderung auf rechtliche Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitnehmern gefordert. Auch der Entwurf des Hausgehilfengesetzes, welcher bereits 1922 vom Reichswirtschaftsrat gutachtlich verabschiedet worden ist, sah eine Gleichstellung nicht vor.

Nach der Reichskonferenz ist dann im Jahre 1925 ein neuer Entwurf erschienen, der vorsah, daß alle Streitigkeiten, die der Arbeitsgerichtsbarkeit unterliegen, also die Rechtsstreitigkeiten zwischen allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und die Angelegenheiten, die früher zur Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse gehörten, werden in der untersten Rechtsinstanz von den Arbeitsgerichten behandelt; soweit es sich um einzelne Rechtsstreitigkeiten handelt im Urteilsverfahren. Alles in bezug auf Zuständigkeit vor dem Arbeitsgericht, Zusammenfassung in den verschiedenen Instanzen, Verfahren, Rechtsvertretung usw. haben wir in der Nummer 3 unserer Fachzeitschrift vom März 1927 klargestellt und zergliedert.

Für die praktische Durchführung des Gesetzes werden zurzeit alle Vorbereitungen von den hierzu berufenen Stellen getroffen, so daß

daselbe rechtzeitig am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten kann und wird. Nach den Bestimmungen des Gesetzes sollen § 14 in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichts Arbeitsgerichte errichtet werden. Je nach Lage der Verhältnisse können diese Gerichte auch für größere Wirkungstreife geschaffen werden. Dabei

sind insofern Schwierigkeiten zu überwinden, als die kommunale sowie die staatliche Bürokratie, ihren alten Traditionen entsprechend, die neue Einrichtung durch gewisse Sonderwünsche und Interessen zu beeinflussen bestrebt sind. Die einzelnen Arbeitsgerichte müssen sowohl örtlich, als auch den hier in Frage kommenden Ansprüchen in bezug auf den Kreis und der stärkeren oder schwächeren Inanspruchnahme entsprechend, zweckmäßig in den einzelnen Ländern und Provinzen verteilt und errichtet werden.

Die Errichtung von Fachkammern wird nur bei solchen Arbeitsgerichten durchgeführt werden können, wo die Möglichkeit und ein tatsächliches Bedürfnis dafür besteht, ländliche Bezirke werden dafür weniger in Frage kommen. Dagegen besteht für die Großstädte, wo in der Regel eine an Zahl starke Industrie-, Handels- und gewerbliche Arbeitnehmerchaft in Frage kommt, die Möglichkeit für die einzelnen großen Berufsgruppen, solche Kammern zu bilden.

In Rücksicht darauf, daß namentlich der immerhin recht umfangreiche Beruf der Hausangestellten ganz neu dieser Arbeitsgerichtsbarkeit unterstellt ist, und in seinen Arbeitsverhältnissen mit Eigenarten zu rechnen hat, die von den dem Beruf fernstehenden Besitzern und Richtern teilweise rechtlich nicht so einfach zu beurteilen sind, haben auch wir ein großes Interesse daran, daß Spruchkammern gebildet werden, die möglichst von sachverständigen Besitzern des Hausangestelltenberufes besetzt werden. Auch für die Hausangestellten wird in den Großstädten mit ihrer Umgebung, zum Beispiel für Berlin, Hamburg, München usw., Rücksicht bei der Bildung und Besetzung von Spruchkammern genommen werden können. Vor allen Dingen haben unsere Ortsgruppenleitungen in allen Orten darauf

zu achten und dafür einzutreten, daß auf die Bildung solcher Kammern Rücksicht genommen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei der Aufstellung von Vorschlagslisten überall mit den Berufsverhältnissen vertraute Kolleginnen und Kollegen in genügender Zahl in Vorschlag gebracht werden. In bezug auf die Prozeßvertretung machen wir noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, daß laut § 11 Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern als Prozeßvertreter zugelassen werden. In Rücksicht darauf, daß viele unserer Berufsangehörigen, Hausgehilfen, Portiers, Hausreinigerinnen usw. in der Vertretung ihrer Rechtsansprüche und

### Wingsten Neues Leben

Im Frühling, wenn die Weiden blühen,  
Wenn alle Knospen springen,  
Und wenn von Lieb und Liebeslust  
Die kleinen Vögelchen singen,  
Da ist's so schön  
Zum Wald zu geh'n  
Hinaus auf Feld und Flur.  
Und groß und klein  
Im Sonnenschein  
Erfreut sich der Natur.  
Und überall  
Auf Berg und Tal  
Herrscht Liebe rings auf Erden,  
O, wenn es für den Armen doch  
Bald möchte Frühling werden.

Der Arme kämpft jahrein, jahraus  
Mit Not und mit Beschwerden;  
Er plagt und grämt sich ewig fort  
Und kann nicht glücklich werden.  
Er grämt sich ab  
Bis in das Grab,  
Bis ihm das Auge bricht,  
Doch was er schafft  
Durch Mut und Kraft,  
Man achtet seiner nicht.  
Doch kommt die Zeit,  
Wo weit und breit  
Die Armen sich vereinen,  
Dann wird auch einst für sie einmal  
Die Frühlingssonne scheinen.

Heinrich Barthel

Klärung des diesbezüglichen Sachverhalts namentlich vor dem Richter vielfach befangen, schwerfällig und unbeholfen sind, ist es an der Zeit, daran zu denken, für den hier erforderlichen Rat und Beistand in solchen Fällen Vororge zu treffen. Vorbedingung ist ein für allemal, sich ihrer Organisation, dem „Zentralverband der Hausangestellten, Gruppe im Deutschen Verkehrsbund“, anzuschließen, der von jeher die Rechte seiner Mitglieder auf dem Gebiete von Streitfällen aus dem Arbeits-, Tarif- und Sozialversicherungsverhältnis mit allen ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln vertreten hat.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß seitens der Ministerien auf die Besetzung der Stellen der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte gelegt werden. Die Justizverwaltung in Verbindung mit der Sozialverwaltung hat hier einmal Gelegenheit, zu beweisen und den guten Willen zu zeigen, daß die soziale Rechtsprechung sich objektiv und im Sinne der Arbeitnehmer als wirklich gerecht auswirkt. Die Zahl der Richter, die bisher praktisch sich mit dem Arbeitsrecht zu beschäftigen Gelegenheit hatten, ist nicht so groß, um alle Gerichte mit auf diesem Gebiete erfahrenen Vorsitzenden besetzen zu können. Es gilt, das Höchstmaß von Verantwortungsgesühl bei der Auswahl der Vorsitzenden aufzubringen und Mißrisse möglichst zu vermeiden. Der § 18 bestimmt, daß als Vorsitzende in der Regel ordentliche Richter zu bestellen sind. Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber, noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. Es sollen vor allen Dingen Personen bestellt werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Demnach besteht die Möglichkeit, daß auch Männer ohne akademische Vorbildung als Richter mit rechtlich autem und sozialem Empfinden und entsprechender Erfahrung als Vorsitzende bestellt werden können. Hier braucht nicht im Sinne der Parteipolitik, sondern lediglich im Sinne der Förderung der in der Weimarer Verfassung niedergelegten programmatischen Anschauung über das Arbeitsverhältnis, seine Fundierung in den kollektiven Organen der Betriebe und Berufe durch Betriebsvertretung und Gewerkschaft behandelt werden. Die Parteien, die Parteivertreter und die Besizer müssen in Zukunft ausgiebige Gelegenheit haben, ihre Aufgaben bei der Rechtsprechung ohne Überhast zu handeln, wie das vielfach bei den Gewerbegerichten in den Großstädten der Fall war, ausgiebig Zeit gewinnen, ihre Angelegenheiten zu erörtern und von allen Seiten zu beleuchten. Die Parteien und Zeugen müssen so befragt werden, daß sie wirklich ein klares Bild der vorliegenden Streitfälle gewinnen, um objektive Urteile fällen zu können.

Jede unangebrachte Sparsamkeit ist hier nicht nur sozialpolitisch unklar und ungerecht, sondern auch unwirtschaftlich, weil sie zu unvorsichtiger Ausübung der Gerichtsbarkeit führt, damit das Vertrauen zur Rechtsprechung untergräbt und letzten Endes Unzufriedenheit in das tägliche Arbeitsleben trägt. Wir möchten dringend die Erwartung aussprechen, daß alle an der Schaffung der Arbeitsgerichte beteiligten Stellen sich des Ernstes ihrer Aufgabe und dessen, was für die Justiz hier auf dem Spiele steht, voll und ganz bewußt sind.

## Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft

Außer dem Entwurf eines „Arbeitschutzgesetzes“ ist dem Reichswirtschaftsrat auch ein Entwurf eines Gesetzes, den „Mutterschutz“ betreffend, zur Begutachtung zugegangen, dessen Bestimmungen später in das Arbeitschutzgesetz eingefügt werden sollen. Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung der Frauen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Ausgenommen sind laut § 1, Absatz 2 die in der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei und der in der Hauswirtschaft tätigen Frauen und Mädchen. Zur Begründung dafür führt die Regierung unter anderem an, daß diese Abgrenzung dem Washingtoner Übereinkommen entspricht und ferner, daß die Frauarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben und in der Hauswirtschaft so starke Sonderheiten aufweise, daß ihre Einbeziehung in dieses Gesetz nicht möglich erscheint. Auch sei ein gewisser Schutz für diese Berufsgruppen bereits durch die Krankenversicherung getroffen. Die Vertreter der Abteilung II (Arbeitnehmer) vertraten den Standpunkt, daß das Gesetz auch auf die Frauen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft ausgedehnt werden müßte, um so mehr, als letztere der Reichsversicherungsordnung als gleichberechtigt unterstellt sind. Es gelang schließlich trotz der Gegnerschaft der Abteilung I (Arbeitgeber) nach recht hartnäckigen Auseinandersetzungen, die Einbeziehung der Landwirtschaft durch Stimmmehrheit unter das Gesetz durchzudrücken.

Soweit jedoch die Hauswirtschaft in Frage kam, erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regelung des Mutterschutzes in der Hauswirtschaft durchaus wünschenswert wäre; aber die vorliegenden Eigenarten, die dieser Beruf in sich trägt, machen für diesen die Aufnahme in das Gesetz außerordentlich schwierig. Ein ärztlicher Sachverständiger wies in seinem Gutachten darauf hin, daß die

Arbeit in der Hauswirtschaft in normalen Fällen bis unmittelbar vor der Niederkunft ohne Schaden ausgeführt werden könne, wenn die Betreffenden zu schweren Arbeiten wie Kohlentragen, Teppichklopfen und ähnlichen Arbeiten während der Schwangerschaft herangezogen werden. Leichtere hauswirtschaftliche Arbeiten müßten Schwangere auch in den Entbindungsanstalten leisten. Im übrigen wurde von Sachverständigen darauf hingewiesen, daß die Kündigung von Hausgehilfen in schwangerem Zustande möglichst vermieden werden muß, weil dadurch, namentlich in bezug auf den niedrigen Barlohn, den diese beziehen, nicht immer die erforderlichen Mittel zur Bestreitung für eigene Wohnung und sonstigen Unterhalt vorhanden sein dürften. Auch seien noch andere Eigenarten zu berücksichtigen, wenn der Mutterschutz in diesem Beruf als eine gewissermaßen segensreiche Einrichtung im Interesse der Schwangeren durchgeführt werden soll.

Da eine Mehrheit für die Unterstellung der Hauswirtschaft in diesem Gesetz nicht vorhanden war, gelangte schließlich die nachstehende Entschließung zur Annahme:

„Der Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfes eines Arbeitschutzgesetzes hat bei der Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft von der Unterstellung der Hauswirtschaft unter der Voraussetzung Abstand genommen, daß die Reichsregierung den vom RWR im Jahre 1922 begutachteten Entwurf eines Hausgehilfengesetzes dem Reichstag unverzüglich vorlegt und darin Bestimmungen vorzieht, durch die den in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen ein ebenfalls ausreichender Mutterschutz gewährleistet wird.“

Abgesehen davon, daß das Vertrauen der Hausgehilfen und ihrer Organisation in bezug auf die baldige Verabschiedung des Hausgehilfengesetzes durch den Reichstag recht schwach ist, wollen wir hoffen, daß das Arbeitsministerium endlich zeigt, daß es wirklich ernstlich gewillt ist, das vor über vier Jahren vom RWR begutachtete Hausgehilfengesetz, welches auch Schutzbestimmungen für die praktische Durchführung der Arbeitsverhältnisse vorzieht, endlich zur Verabschiedung durch den Reichstag zu bringen. Zu diesem Zwecke fordern wir, daß die Regierung umgehend die notwendige Vorlage über den „Mutterschutz für die Hauswirtschaft“ dem RWR zur Begutachtung zugehen läßt, damit dieser eine eingehende Nachprüfung und entsprechende Verbesserung rechtzeitig vorzunehmen in der Lage ist.

Es gilt, den Mutterschutz für die Hauswirtschaft unter objektiver Berücksichtigung der Eigenarten dieses Berufes so ein- und durchzuführen, daß die in diesem Beruf tätigen Frauen und Mädchen gegenüber den in gewerblichen Unternehmungen Tätigen, soweit als möglich auch hier gleichgestellt werden, damit eine Hinausschiebung des Mutterschutzes über die Einführung dieses Schutzes für die gewerblichen Gruppen für die Hauswirtschaft vermieden wird.

## Errichtung eines Hausgehilfenheims der Stadt Wien

Die Gemeindeverwaltung Wiens hat im April dieses Jahres auf Beschluß der zuständigen Gemeindeausschüsse das erste Hausgehilfenheim in einem der Stadt gehörenden Gebäude im Bezirk Mariahilf, Rahlgasse, errichtet. Die Leitung dieses Heims ist dem Sekretariat des „Verbandes der Hausgehilfen Oesterreichs“ übertragen worden, der seit Jahren ein eigenes, sehr nett eingerichtetes kleines Heim für seine arbeitslosen Mitglieder selbst bewirtschaftet und verwaltet hat. — In Verbindung mit diesem neuen Heim wird gleichzeitig eine Arbeitsvermittlung für Hausgehilfen zur Durchführung gebracht und somit das Nützliche mit dem Guten verbunden.

Das in Frage kommende Gebäude wurde früher für Schulzwecke verwendet und ist nunmehr zu einem Unterkunftsheim für arbeitslose Hausgehilfen umgewandelt worden. Das Heim selbst erstreckt sich über die verschiedenen Stockwerke des Hauses. In den freundlich eingerichteten Schlafräumen können über 80 Personen untergebracht werden. Zu jedem Bett steht auch ein kleiner verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke zur Verfügung. Einzelne Zimmer mit ein und zwei Betten sind zur besonderen Verwendung vorhanden.

Der Aufnahmezahl entsprechend ist auch ein Speisesaal errichtet, sowie eine entsprechende Koch- und Kücheneinrichtung geschaffen worden. Für Bade- und Waschgelegenheit ist Sorge getragen und stehen eine Anzahl Bannen und Duschen zur Verfügung. Eine Schreib- und Lesehalle ist den Heimbewohnerinnen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Einzelne Räume zur Benutzung für gefellige Zusammenkünfte und kleinere Versammlungen sind vorhanden. Auch Nähmaschinen zur Reparatur der Kleidungsstücke fehlen nicht, die auch für sogenannte Nähhabende Verwendung finden können.

Sämtliche Räume sind mit elektrischer Beleuchtung versehen. Für die großen Schlafräume ist Zentralheizung angelegt, die Einzelzimmer werden mit Kohlenöfen und Gasöfen beheizt.

Alles in allem genommen kann gesagt werden, daß die Heimeinrichtung in bezug auf Hygiene und den sonstigen kulturellen Bedürfnissen, wenn auch einfach, so doch sehr geschmackvoll und sauber den diesbezüglichen Anforderungen der Neuzeit durchaus entspricht.

Diese ganze Einrichtung kann als muster­gültig bezeichnet werden und bietet den Hausgehilfen Wiens einen wirklich angenehmen Aufenthalt. Hier bietet sich denselben Gelegenheit, darüber nach­zudenken, wie diese herrliche und segensreiche Einrichtung am besten erhalten und im Interesse der Hausgehilfen weiter ausgebaut werden kann.

Die Gemeindevverwaltung der Stadt Wien liegt in den Händen der sozialistischen Partei, die im Laufe der letzten Jahre alles auf­geboten hat, durch Schaffung von zirka 30 000 Wohnungen die Wohnungsnot zu beheben. Diese Wohnungen sind ausschließlich für Arbeiter mit ein und zwei Zimmern und Zubehör in großen, der Stadt Wien gehörenden, geschmackvoll aufgeführten Häusern ge­schaffen und im übrigen mit Kindergärten und Spielplätzen aus­gerüstet, so daß auch hier alle Ansprüche, die an einen derartigen Wohnungsbau gestellt werden können, berücksichtigt sind. Die Mieten dieser Wohnungen sind nach unseren Begriffen außerordentlich ger­ing und betragen nach deutschem Gelde etwa 8 bis 10 Mark pro Monat.

Mit der Heimerrichtung für Hausgehilfen als auch den Wohnungs­bauten hat die Gemeindevverwaltung Wiens bewiesen, was eine solche Verwaltung, auf sozialer Grundlage stehend, zu leisten imstande ist.

Derartige Einrichtungen können allen anderen Stadtverwaltungen zur Nachahmung empfohlen werden.

## Zum Verbandstag der Portiers und Haus­besorger Oesterreichs

Dieser Verbandstag fand in der Zeit vom 16. bis 18. April in den Räumen des Gasthofs „Zum grünen Tor“ in Wien statt. Der Zentralobmann Genosse Fries eröffnete denselben am 16. April, abends 6 Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte der Verbands­tag den in seiner Mitte befindlichen Kollegen F. Pinxter, der dem Verband seit 25 Jahren als Mitglied angehört und während dieser Zeit als Vertrauensmann und Funktionär im Interesse des Ver­bandes stets seine volle Pflicht erfüllt hat.

Als Gast war unter anderen auch der Kollege Werner (Berlin) anwesend, der auf Einladung vom Vorstand des „Deutschen Verkehrs­bundes“ als Vertreter dorthin entsandt war. Derselbe überbrachte dem Verbandstag die besten Grüße des Bundes­vorstandes und der deutschen Kollegen­schaft und wünschte den Ver­handlungen den besten Erfolg. Er wies zunächst darauf hin, daß die Hausbesorger Oesterreichs rechtlich etwa mit den deutschen Kol­legen auf einer Stufe stehen, das heißt, daß sie auf diesem Gebiete als Staatsbürger zweiter Klasse angesehen werden. Für die öster­reichischen Kollegen bietet sich jedoch bereits am 24. April, am Tage der Wahl zum Nationalrat, die Gelegenheit, diese so zu beein­flussen, daß derselbe eine Mehrheit der Sozialdemokratischen Partei erhält, die dann auch für diese Arbeitnehmergruppen im Lande die ausgleichende Gerechtigkeit in jeder Beziehung zum Durchbruch bringen werde, wie sie dies bei ihrem hervorragenden Einfluß auf die Gemeindevverwaltung der Stadt Wien bereits erwiesen habe. In Deutschland verjüge man leider über derartig geschlossene Organisationen noch nicht, was sich besonders nachteilig auf die Sozialgesetzgebung im Reiche auswirkt. — Großer Arbeitslosigkeit steht in turiofer Weise eine lange Arbeitszeit über acht Stunden hinaus gegenüber, die leider die Abnahme der Arbeitslosenziffer behindern muß. Im übrigen werden die besten Sozialgesetze schließ­lich keinen Wert haben, wenn nicht starke Organisationen vor­handen sind, die durch eine scharfe Kontrolle die Ausführungs­bestimmungen derselben günstig zu beeinflussen vermögen. Daher ist es notwendig, durch die Verhandlungen und Beschlüsse des Ver­bandstages die Waffen für den wirtschaftlichen Kampf zu schärfen und die Organisation in Zukunft durch unermüdete Werbearbeit zu stärken und zu festigen, so daß sie in die Lage kommt, durch Selbsthilfe erfolgreich überall da vorzugehen, wo die Gesetzgebung versagt. In diesem Sinne wünschte er dem Verbandstag noch einmal den besten Erfolg. (Lebhafte Beifall.)

Nachdem der Verbandstag die weiteren Begrüßungsansprachen des Genossen Gröbner vom Gemeinderat, Switaniß von der Gewerk­schafskommission, Regner von der Arbeiterkammer und Hölzl vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Oesterreichs entgegen­genommen hatte, sprach der Obmann allen Rednern seinen Dank für die Begrüßung und dargebrachten Wünsche aus. Hierauf wurde die Mandatsprüfungskommission gewählt. Die Redezeit für die Referenten und Diskussionsredner festgelegt und der Verbands­tag bis zum 17. April (ersten Osterfeiertag) vertagt. Die Wieder­eröffnung erfolgte am 17. April, früh 9 Uhr. Zunächst erstattete der Genosse Fries den Tätigkeitsbericht. Derselbe verwies auf den gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht, den er kurz erläuterte. Er hob die Mißstände hervor, die sich durch persönliche Reibungen in der Verwaltung unliebsam bemerkbar gemacht hätten und die schließ­lich zur Entlassung des früheren Kassierers geführt haben. Ganz besonders hat der Vorstand eine rührige Tätigkeit entfaltet zwecks Ergänzung und Vervollständigung des Hausbesorgergesetzes. Dieses Gesetz enthält einmal Härten, die abänderungsbedürftig sind, und im übrigen gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Schutzbestimmungen nur für einen Teil der Hausbesorger, die in den Städten als solche

ihre Tätigkeit verrichten. Der übrige Teil steht außerhalb dieses Gesetzes und ist von dem Wohlwollen der Landeshauptmannschaft abhängig. Leider seien die bürgerlichen Parteien des Nationalrats dafür bisher noch nicht zu bewegen gewesen, obwohl die Sozialdemo­kratische Partei die entsprechenden Abänderungs- und Revellie­rungsanträge schon längst eingebracht hat.

Ebenso hat die Organisation einen lebhaften und schweren Kampf geführt um die Einführung der Krankenversicherungspflicht für die Hausbesorgerinnen, die zum großen Teil von der Versicherung bis­her ausgeschlossen geblieben sind.

Den Bericht des Sekretariats erstattete der Genosse Hager. Der­selbe hebt hervor, daß der Verband eine Mitgliederzahl von 17 845 zu verzeichnen habe. Den Mitgliedern wird kostenfrei Rechtsschutz in solchen Fällen gewährt, die aus ihrem Arbeitsverhältnis sich ergeben. — Während der Berichtsperiode mußten 715 Klagen wegen Kündigung resp. Wohnungsräumung geführt werden, die 38 Be­rufungsverhandlungen zur Folge hatten. Ebenso mußten 548 Klagen wegen Nichtbezahlung des Reinigungsgeldes geführt werden, so daß zusammen 1401 Rechtsschutzfälle zur Erledigung kamen.

Einen besonderen Bericht über die Krankenversicherung erstattete das Vorstandsmitglied Genosse Werner. Derselbe weist darauf hin, daß im Jahre 1925 von ungefähr 35 000 bis 40 000 Hausbesorger Wiens etwa 1004 männliche und 6060 weibliche krankenversichert waren. Versicherungspflichtig sollen eigentlich alle diejenigen Personen sein, die in ihrem Hauptberuf als Haus­besorgerin oder Hausbesorger tätig sind. In erster Linie also alle ledigen oder verwitweten Frauen, die ihre Tätigkeit als Haus­besorger selbständig versehen. Einen eigentümlichen Standpunkt nimmt das Ministerium ein in solchen Fällen, wo der Mann in seinem Hauptberuf als Arbeiter oder Handwerker versicherungs­pflichtig ist. In diesen Fällen betrachtet man die Frauen, die die Hausbesorgertätigkeit ausüben, als die Hausgehilfinnen der Männer, die dieselben selbst zu versichern haben. — Darauf allein ist es zurückzuführen, wenn heute alle diese Frauen zum größten Teil als freiwillig Versicherte der Krankenkasse angehören. — Der Kampf soll deshalb noch nachhaltig geführt werden, um auch diese Frauen der Versicherungspflicht zu unterstellen. Dieser Kampf ist um so notwendiger, als durch die schlechten Hausbesorgerwohnungen, die in den privaten Häusern oftmals jede hygienische Rücksicht vermissen lassen, den Keim für verschiedene Krankheiten in sich tragen, die als Berufskrankheiten bezeichnet werden müssen. Dasselbe Gend ist auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung zu ver­zeichnen. Wer nicht der Krankenversicherungspflicht unterstellt ist, untersteht auch der Alters- und Invalidenversicherung nicht.

Nachdem der Pressebericht durch den Genossen Klotz, der Kassen­bericht durch den Genossen Hummelbrunner, ferner die Berichte des Kontrollobmanns und der einzelnen Provinzgruppen gegeben waren, erstattete der Sekretär Hager ein Referat über die Er­höhung der Mitgliederbeiträge. Derselbe schlug vor, die Beiträge von 0,5 auf 0,7 Schilling zu erhöhen.

Nach einer kurzen Aussprache, in der darauf hingewiesen wurde, daß bereits eine Vertrauensmännerkonferenz sich mit der Beitrags­frage beschäftigt und beschlossen hat, eine Erhöhung auf 0,6 Schil­ling in Vorschlag zu bringen, wird der diesbezügliche Antrag vom Verbandstag angenommen mit dem Hinweis, daß der Beitrag von 0,6 Schilling ab 1. Juni 1927 zu zahlen ist. Hierauf gelangten noch einige Anträge zur Debatte und erfolgte dann die Neuwahl zum Vorstand, die durch geheime Abstimmung vorgenommen worden ist.

Während der Stimmenauszählung verabschiedete sich Kollege Werner (Berlin) und hob in seiner diesbezüglichen Rede hervor, daß wir in Zukunft ein gutes Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Verband der Hausbesorger aufrecht zu erhalten gedenken und die gegenseitige Fühlungnahme durch Austausch der beiderseitigen Fach­zeitschriften zunächst durchgeführt werden soll.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schloß Genosse Fries mit Worten des Dankes und einem Hoch auf den Verband, der Re­publik und der internationalen Arbeiterbewegung den Verbandstag.

## Tarifabschluß für die Angestellten der Kaffeehan­Wach- und Schließgesellschaft

Die Kollegen Wächter der hiesigen Wach- und Schließgesellschaft haben jahrelang den Versuch unternommen, ohne Organisation ihre Arbeitsverhältnisse zu regeln. Während kurz nach Ausbruch des Krieges das Organisationsverhältnis ein gutes war, sind diese im Jahre 1922 ausgeschieden und haben geglaubt, durch einen Verein ihre Verhältnisse selbst regeln zu können.

Es hat sich jedoch, wie überall, auch hier gezeigt, daß ohne festen Hinterhalt, gegeben durch die gewerkschaftliche Organisation, niemals etwas Ersprießliches geleistet werden kann. Heute sind die Kollegen wieder organisiert und ist durch die Organisation der Versuch un­ternommen worden, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse erneut zu regeln, und es zeigt sich, daß dieser Versuch durchaus als gelungen bezeichnet werden kann.

Jedoch war es nicht möglich in freier Verhandlung eine Verständigung mit der Direktion herbeizuführen und mußte der Schlichtungsausschuß eingreifen.

Das Höchstmäß der täglichen Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Die Arbeit selbst beginnt für Revierwächter abends 9 1/2 Uhr im Wachlokal und endet daselbst in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr früh und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 6 Uhr früh. Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Proz. bezahlt. Der Dienst an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 50 Proz., soweit es sich nicht um normalen Dienst durchgehender Schicht handelt. Während die Wächter bisher nur zwei freie Nächte unter Fortzahlung des Lohnes kannten, ist es der Organisation gelungen eine dritte freie Nacht herauszuholen. Die Beileidung wird unentgeltlich geliefert.

Auch in der Frage des Krankenlohnzuschusses war es möglich, für unsere Kollegen eine bedeutend günstigere Regelung zu treffen.

Ein Urlaub wird gewährt nach einjähriger Beschäftigung vier Tage, nach zweijähriger Beschäftigung fünf Tage und steigt dieser für jedes weitere Beschäftigungsjahr um einen Tag bis zur Dauer von zehn Tagen.

Die Unfallversicherung ist ebenfalls zugunsten unserer Kollegen geregelt worden, und zwar werden gezahlt im Falle eines durch Unfall hervorgerufenen Todes 2000 Mark und im Falle einer durch Unfall hervorgerufenen Ganzinvalidität 3000 Mark, bei Arbeitsverhinderung durch den Unfall eine tägliche Zahlung von 1,50 Mark. Weiter haben wir in den Mantelvertrag aufnehmen lassen, daß Maßregelungen oder Entlassungen wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft unzulässig sind. Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1928.

Auch bezüglich des Lohnstarifes war es nicht möglich eine Verständigung zu erzielen und mußte auch hier der Schlichtungsausschuß eingreifen. Bisher erhielten unsere Kollegen einen Lohn von 130 Mark für Revierwächter und einen solchen von 110 Mark für Separatwächter. Auf Grund des Vorstoßes der Organisation ist es gelungen, vor dem Schlichtungsausschuß eine Lohnerhöhung von 12 Mark monatlich durchzusetzen, so daß heute der Lohn bei achtstündiger Arbeitszeit für die Revierwächter 142 Mark und für die Separatwächter 122 Mark beträgt. Allwöchentlich wird ein Abschlag gezahlt. Für das Einkassieren von Abonnementgeldern wird eine Sondervergütung von monatlich 5 Mark gewährt. Diese Lohnstafel läuft bis zum 1. Januar 1928.

Berücksichtigt man, daß unsere Kollegen jahrelang unorganisiert waren und die Direktion bisher freie Hand hatte und schalten und walten konnte wie sie wollte, muß jedenfalls festgestellt werden, daß das Ergebnis ein außerordentlich günstiges ist.

An unseren Kollegen liegt es, den einmal beschrittenen Weg fortzusetzen, um noch weitere Erfolge zu erzielen. Nur wenn unsere Kollegen erkennen, daß einzig und allein eine straffe gewerkschaftliche Organisation in der Lage ist, erspriechliche Arbeit zu leisten, wenn sie weiter aus der Vergangenheit die Lehre ziehen und nun mit aller Kraft für die Organisation werben und arbeiten, wird es möglich sein, noch weitere erfolgreiche Arbeit zu verrichten. Mögen alle Arbeitnehmer, ganz besonders im Wächterberufe aus dieser Tatsache die einzig richtige Lehre ziehen, nämlich hinein in die zünftige Organisation, den Deutschen Verkehrs-bund.

### Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung

Durch Gesetz vom 8. April 1927 hat der Reichstag folgendes Gesetz beschlossen, welches für die Bestimmungen unter Artikel 1 Ziffer 1 bis 4 mit dem 27. Juni 1927 in Kraft tritt. Die Lohnklasse VII und der dafür in Frage kommende Wochenbeitrag tritt dagegen erst am 1. Januar 1928 in Kraft. Bis dahin wird für Versicherte mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 36 Mk. der Wochenbeitrag nach der Lohnklasse VI erhoben.

#### Artikel 1.

1. Der § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I	bis zu . . . . .	6 Mk.
Klasse II	von mehr als 6 bis zu 12 Mk.	
Klasse III	von mehr als 12 bis zu 18 Mk.	
Klasse IV	von mehr als 18 bis zu 24 Mk.	
Klasse V	von mehr als 24 bis zu 30 Mk.	
Klasse VI	von mehr als 30 bis zu 36 Mk.	
Klasse VII	von mehr als . . . . .	36 Mk.

2. Der § 1258 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe, die das Alter von fünfundsiebzehn Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

3. Der § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse I	. . . . .	2 Pf.
in der Lohnklasse II	. . . . .	4 Pf.
in der Lohnklasse III	. . . . .	8 Pf.
in der Lohnklasse IV	. . . . .	14 Pf.
in der Lohnklasse V	. . . . .	20 Pf.

4. Der § 1392 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Als Wochenbeitrag werden erhoben

in der Lohnklasse I	. . . . .	30 Pf.
in der Lohnklasse II	. . . . .	60 Pf.
in der Lohnklasse III	. . . . .	90 Pf.
in der Lohnklasse IV	. . . . .	120 Pf.
in der Lohnklasse V	. . . . .	150 Pf.
in der Lohnklasse VI	. . . . .	180 Pf.
in der Lohnklasse VII	. . . . .	200 Pf.

5. Der Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

Bestand der Anspruch auf Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924, so wird vom 1. April 1927 an der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge nach den allgemeinen Vorschriften gewährt; die Absätze 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung.

### Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Branchenversammlung der Hausreinerinnen. Ein guter Auftakt zum Internationalen Frauentag war die im Königstadtkasino abgehaltene Branchenversammlung der Portiers und Hausreinerinnen. Die Landtagsabgeordnete Genossin Kuhnert sprach über den Kampf der Frau um die Würdigung ihrer Arbeit. Die Referentin zeigte zunächst die Stellung der Frau in früheren Zeiten, wo sie, eingeeignet in ihre häuslichen Obliegenheiten, absolut keine Rechte hatte. Erst mit den Anfängen der Industrialisierung tritt eine Aenderung ein. Uebergehend zur Erwerbsarbeit der heutigen Frauen und Mädchen, wandte sich die Referentin gegen das besonders in dieser Wirtschaftskrise erhobene Geschrei vieler Männer, die Frau aus den Produktionsbetrieben zu vertreiben. Heute ist die Frauenerwerbsarbeit nicht mehr wegzudenken, denn wo sollen die Frauen und Mädchen, die keine Familie gründen können, hin? Nicht Verbot, sondern gegenseitigen Schutz der Frauennarbeit in gesundheitlicher Beziehung müssen wir fordern. Unhaltbar ist auch der Zustand, daß die Frau ihre Staatszugehörigkeit verliert, sobald sie einen Ausländer heiratet. Im Völkerverbund ist für diese wichtige Frage bereits ein Ausschuß eingesetzt, und es ist zu hoffen, daß hier bald eine grundsätzliche Regelung eintritt. Mit Recht wandte sich die Referentin gegen die doppelte Moral, die immer noch angewendet wird gegen die uneheliche Mutter als Beamtin. Jeder Beamte erhält für seine unehelichen Kinder die gesetzlichen Zulagen, die Beamtin aber nicht, sondern sie kann einfach auf die Strafe gesetzt werden. Sehr eingehend beschäftigte sie sich mit dem Recht der unehelichen Mütter und Kinder, der Schwangerenfürsorge, dem § 218 und forderte dann, daß die Geburtenregelung endlich in allen Staaten erfolgt. Aber alle diese Gedanken der Menschenökonomie können nur verwirklicht werden, wenn die Frau im wirtschaftlichen und politischen Kampfe Schulter an Schulter mit dem Manne kämpft in der Sozialdemokratischen Partei, der Vorkämpferin der Frauenrechte, damit endlich mehr Glück und Sonne hineingetragen wird in die Reihen der Arbeiterchaft. Reicher Beifall lohnte die mit großer Sachkenntnis vorgetragenen Ausführungen der Referentin. Nachdem die Versammlung 14 Delegierte zur örtlichen Generalversammlung des Verkehrsverbandes gewählt hatte, brachte Genosse Herrling noch einige Freiheitsgedichte zum Vortrag.

### Bücher und Schriften

Urania: Heft 8 ist erschienen. Eisenstädter: Im Schweife deines Angesichts. Eine Einführung in die gesellschaftliche Organisation der Arbeit. 96 Seiten mit 17 Abbildungen im Text. 2. Buchbeigabe zu den Urania-Monatsheften, Jahrgang III. Einzelpreis: broschiert 1,50 Mk., in Ganzleinen gebunden 2,— Mk. Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Jena.

Der Verfasser Dr. Julius Eisenstädter, Dozent an der Städtischen Volkshochschule Nürnberg, hat sich durch seine wissenschaftlichen und kritischen Arbeiten in der deutschen Arbeiterpresse bereits einen wohlbekannteren Ruf erworben. Sein neues Werk, das ein bisher noch wenig behandeltes Problem nach den Grundsätzen marxistischer Erkenntnis in volkstümlicher und anregender Form behandelt, darf Anspruch auf allgemeine Beachtung erheben.